

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.
3. Stück vom Jahre 1910.

Inhalt: Verordnung über die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen (Abänderung). S. 19. — Verordnung, betreffend die Erweiterung der Gebammenordnung. S. 20. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die weitere Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 20.

№ VII. Verordnung

vom 22. April 1910

über die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen.

In Abänderung der Verordnung vom 12. März 1910 über die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen (Wes. S. S. 3) wird hiermit folgendes verordnet:

In § 1 Abs. 2 dieser Verordnung sind die Worte „des Amtssizes des Amtsanwalts“ zu streichen.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Rudolstadt, den 22. April 1910.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabteilung.
Dr. Rörbig.